

# Satzung

## über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schladen-Werla

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes, beide Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schladen-Werla am 15. Januar 2014 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Schladen-Werla wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht nur im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren werden nur im Rahmen dieser Satzung gewährt.
- (2) Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Kalendermonate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgende Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Kalendermonate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

### § 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlages erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren eine monatliche Entschädigung:

|  |          |
|--|----------|
| Gemeindebrandmeister                       | € 115,00 |
| Stellv. Gemeindebrandmeister               | € 55,00  |
| Ortsbrandmeister - Grundausrüstung         | € 53,00  |
| Stellv. Ortsbrandmeister - Grundausrüstung | € 28,00  |
| Ortsbrandmeister - Stützpunkt              | € 70,00  |
| Stellv. Ortsbrandmeister - Stützpunkt      | € 35,00  |
| Gerätewart Grundausrüstung                 | € 33,00  |
| Gerätewart Stützpunktwehr (3 Fahrzeuge)    | € 41,00  |
| Gerätewart Stützpunktwehr (4 Fahrzeuge)    | € 49,00  |

Steigerungsbetrag je Fahrzeug aufgrund der  
Verordnung Mindestausrüstung € 8,00 gestrichen

|   |         |
|---|---------|
| Atenschutzgerätewart - Stützpunkt         | € 25,00 |
| Atenschutzgerätewart - Grundausrüstung    | € 15,00 |
| Samtgemeindegemeinschaftsbeauftragter     | € 25,00 |
| Samtgemeindejugendwart                    | € 25,00 |
| Jugendwarte der Ortsfeuerwehren           | € 25,00 |
| Samtgemeindeatenschutzbeauftragter        | € 25,00 |
| Samtgemeindeausbildungsleiter             | € 25,00 |
| Leiter der Örtlichen Einsatzleitung (ÖEL) | € 25,00 |

(2) Gestrichen

(3) Für die Teilnahme an den Ausbildungslehrgängen (Truppmann Teil 1, Maschinist, Sprechfunger, Atenschutzgeräteträger, Gefahrguteinstiegslehrgang) erhalten ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, soweit die Teilnahme außerhalb der geregelten Arbeitszeit stattfindet, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

- a) € 5,00 pro halben Lehrgangstag und
- b) € 10,00 pro ganzen Lehrgangstag.

### **§ 3 Verdienstaussfall**

- (1) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, die keine Aufwandsentschädigung nach § 2 erhalten wird der nachgewiesene Verdienstaussfall und die nachgewiesenen Auslagen erstattet.
- (2) Abweichend von § 2 wird den Funktionsträgern in Fällen außergewöhnlicher Belastung und für Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, der nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde entstanden ist.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens € 40,00 je Stunde begrenzt.

### **§ 4 Reisekosten**

- (1) Die Fahr- und Reisekosten sind als Pauschalbeträge in der Aufwandsentschädigung des § 2 dieser Satzung enthalten.
- (2) Für die von der Samtgemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Reisekostenvergütungen nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienst und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Schladen vom 29.03.2007 (geändert durch 1. Änderungssatzung vom 25.09.2008) außer Kraft.

Schladen, den 15.01.2014

Gemeinde Schladen-Werla

(Andreas Memmert)  
Bürgermeister